

Beschluss vom 1. März 2016

**Kleine Anfrage 2016/2
betreffend unbegründete Erhöhungen der Kultursubventionen**

In einer Kleinen Anfrage vom 2. Januar 2016 stellt Kantonsrat Walter Hotz Fragen zu den mit dem Staatsvoranschlag 2016 vom Kantonsrat genehmigten Erhöhungen der Kultursubventionen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Vorbemerkung:

Die Kulturförderung im Kanton Schaffhausen ist in der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 als Auftrag enthalten (Art. 91, SHR 101.100) und im Kultugesetz vom 9. Januar 2006 (SHR 441.100), in der Verordnung zum Kultugesetz vom 12. Dezember 2006 (SHR 441.101) sowie in der Lotteriegewinnfonds-Verordnung vom 12. Dezember 2006 (SHR 935.521) und in der vom Regierungsrat am 9. März 2010 genehmigten *Strategie zur Kulturförderung* geregelt. Es werden die dort festgelegten Bedingungen und Verfahrensabläufe angewendet. Die vom Fragesteller formulierte Unterstellung, dass mit den Mitteln aus dem Lotteriefonds unsorgfältig umgegangen werde, weist der Regierungsrat daher in aller Deutlichkeit zurück.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *War dem Regierungsrat bekannt, dass das neu gesprochene Geld für den Verein Haberhaus-Bühne für eine 30 % Teilzeitstelle mit 30'000 Franken Bruttolohn (zzgl. Sozialleistungen und Nebenkosten) verwendet wird?*

Weil sich die frühere Betreiberin nicht mehr in der Lage sah, den Haberhaus-Keller weiterzuführen, drohte dieser für eine offene kulturelle Nutzung nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Daher bildete sich ein Verein mit dem Ziel, den Betrieb des Haberhaus-Kellers zu übernehmen. Der Kanton und die Stadt Schaffhausen verhandelten mit dem Verein Haberhaus-Bühne eine Leistungsvereinbarung. Die Ziele und Leistungen, die der Verein Haberhaus-Bühne erbringen muss, sind in der Leistungsvereinbarung umfassend festgelegt. Wesentlicher Bestandteil der Leistungsvereinbarung sind Leistungsziele wie Ansprechpartner für lokale Veranstalter, Ensembles und Vereine zu sein; Non-Profit-Organisationen, lokalen Kulturveranstaltern und Vereinen durch vergünstigte Mietpreise eine qualitativ gute Plattform zu bieten sowie allfällige Gewinne aus Vermietungen gewinnorientierter Anlässe in die Verbes-

serung der Infrastruktur und des Mietangebots für kulturelle Veranstalter zu investieren. Dazu gehören ferner die Werbung für die Haberhaus-Bühne mit eigener Webseite, die Publikation eines Newsletters, von Veranstaltungsplakaten und Veranstaltungsflyern. Nutzniesser der Leistungen sollen Ensembles, Vereine, Firmen und Privatpersonen sowie Kulturveranstalter sein.

Damit der Verein Haberhaus-Bühne diese Leistungen erbringen und die formulierten Leistungsziele erreichen kann, ist der Kanton bereit, die Aktivitäten des Vereins Haberhaus-Bühne mit Fr. 25'000.-- jährlich aus dem Lotteriegewinnfonds zu unterstützen. Der kantonale Beitrag ist konkret an die Erreichung der Leistungsziele gebunden. Wie diese Leistungsziele erreicht werden, liegt aber in der operativen Verantwortung des Vereins Haberhaus-Bühne.

2. War dem Regierungsrat bekannt, dass die Vermittlung der Haberhaus-Bühne bisher ehrenamtlich von der Wirtin der Haberhaus-Beiz geleistet wurde? Und ist dem Regierungsrat bekannt, dass es sich bei dem neu gegründeten Verein Haberhaus-Bühne faktisch um einen Zusammenschluss von bereits heute von Stadt und Kanton subventionierten Kulturvereinen handelt und es sich somit um eine Doppelsubvention handelt?

Die frühere Betreiberin des Haberhaus-Kellers konnte nach mehreren Jahren ihr zum grossen Teil ehrenamtlich erbrachtes Engagement aus Gründen der mangelnden Wirtschaftlichkeit und der zu grossen Arbeitsbelastung nicht mehr leisten und sah sich daher veranlasst, die Miete des Haberhaus-Kellers aufzugeben. Es fand also keine Verdrängung der Ehrenamtlichkeit durch den Verein Haberhaus-Bühne statt, vielmehr ging es darum, mit dem neu gegründeten Verein Haberhaus-Bühne den Raum für eine möglichst vielfältige kulturelle Nutzung offen zu halten.

Der Verein Haberhaus-Bühne besteht aus acht Kollektivmitgliedern und 46 Einzelmitgliedern (Stand 8. Dezember 2015). Dass sich unter den Mietern des Raumes auch Gruppen befinden, die entweder durch eine Leistungsvereinbarung oder über Einzelgesuche durch den Kanton (und die Stadt Schaffhausen) unterstützt werden, ist naheliegend, geht es doch um die Nutzung einer adäquaten Auftrittsmöglichkeit. Damit wird dem Schaffhauser Publikum die Möglichkeit geboten, bereits von Kanton (und allenfalls der Stadt Schaffhausen) geförderte Produktionen auch in Schaffhausen sehen zu können. Da für die Nutzung der Haberhaus-Bühne Miete zu bezahlen ist, liegt keine Doppelsubvention vor. Die Miete ist im Übrigen generell höher als zuvor.

3. Ist der Regierungsrat bereit, die Subventionierung des Vereins Haberhaus-Bühne unter diesen Vorzeichen fortzusetzen?

Der Regierungsrat erachtet die vorliegende Lösung mit dem Verein Haberhaus-Bühne als sinnvoll, weil davon eine ganze Reihe Kulturschaffender, aber auch Vereine, Firmen und Privatpersonen profitieren können und der Stadt und der Region Schaffhausen ein Raum mit entsprechender Infrastruktur für eine vielfältige kulturelle Nutzung erhalten bleibt. Daher gibt es für den Regierungsrat keinen Grund, die bestehende Leistungsvereinbarung nicht fortzusetzen.

4. Auf welchen Zeitpunkt kann die Leistungsvereinbarung gekündigt werden?

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) gekündigt werden. Es liegt eine genehmigte und rechtsgültig unterzeichnete Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2018 vor. Solange die vereinbarten Leistungen erbracht werden, stellt sich für den Regierungsrat die Frage der vorzeitigen Kündigung der Leistungsvereinbarung nicht.

5. Welche konkreten (!) Mehrleistungen stehen der Erhöhung der Subventionen um Fr. 50'000.– beim Vebikus gegenüber? Bitte entsprechende Abschnitte der Leistungsvereinbarungen beifügen.

Durch die Schliessung der *Hallen für Neue Kunst* verlor der Standort Schaffhausen eine sehr wichtige Institution im Bereich der Kunst. Um diesen Verlust für den Kulturstandort Schaffhausen etwas auszugleichen, erachtete es der Regierungsrat als sinnvoll, den vom Verein Bildender Künstlerinnen und Künstler Schaffhausen (Vebikus) seit 1985 betriebenen Ausstellungsort mit einer höheren Summe zu unterstützen. Die Erhöhung des jährlichen Beitrags an den Vebikus ist ursächlich gekoppelt an die Neupositionierung des Ausstellungsortes als Kunsthalle. Der Vebikus betreibt neu eine Kunsthalle, wozu neu Ausstellungen mit Gastkuratoren oder Koproduktionen mit anderen Institutionen und die Erweiterung der Öffnungszeiten am Samstag gehören. Um als Kunsthalle den notwendigen Anspruch auf Professionalität umzusetzen und konkurrenzfähig zu sein, müssen zudem für Ausstellende neu zeitgemässere Ausstellungsbedingungen als bisher und ein Rahmenprogramm angeboten werden. Neu sind auch die Vermittlungsaktivitäten für Schulen aus dem Kanton Schaffhausen in der jährlich vom Kanton Schaffhausen bezahlten Unterstützung enthalten. Die Erhöhung der jährlichen Unterstützung dient dem Ausbau der Konkurrenzfähigkeit der Vebikus Kunsthalle Schaffhausen in einem professionellen Umfeld und damit der Stärkung der Sparte zeitgenössische Kunst in Schaffhausen.

6. *In der städtischen Diskussion um die Kultursubventionen wurde erwähnt, dass der Kanton seinen Beitrag nur dann erhöhen würde, wenn dies die Stadt auch tut. Mit dieser Praxis würde auf unfaire Weise Druck auf die Gemeinden ausgeübt, die kein Lotteriegewinnfonds-Kässeli zur Verfügung haben, sondern die Subventionen aus der laufenden Rechnung mit Steuergeldern finanzieren müssen. Kann der Regierungsrat diese Subventionierungspraxis so bestätigen? Falls ja, ist der Regierungsrat bereit, dies zu ändern?*

Kanton und Stadt Schaffhausen haben in Fällen, in denen beide Partner finanzielle Unterstützung an kulturelle Produktionen leisten, gemeinsam die Leistungsvereinbarungen verhandelt und nach Genehmigung unterzeichnet. Die Verhandlungsergebnisse sind Gegenstand der Leistungsvereinbarungen, wozu auch die jeweiligen finanziellen Leistungen von Kanton und Stadt gehören. Aus den Leistungsvereinbarungen geht aber klar hervor, dass die in Aussicht gestellten finanziellen Leistungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Finanzierungsträger von Kanton und Stadt Schaffhausen stehen. In diesem Sinn gibt es keine rechtsverbindliche Verknüpfung zwischen den vom Regierungsrat und vom Stadtrat Schaffhausen in einer Leistungsvereinbarung in Aussicht gestellten finanziellen Leistungen. Daher entspricht die vom Fragesteller formulierte Unterstellung, dass der Regierungsrat auf unfaire Weise Druck auf die Gemeinden ausübe, nicht der Tatsache.

Schaffhausen, 1. März 2016

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger